

Geschäftsverzeichnissnr. 7138

Entscheid Nr. 44/2020
vom 12. März 2020

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 18 § 4 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 « über das Recht auf soziale Eingliederung », gestellt vom Arbeitsgericht Gent, Abteilung Gent.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Moerman, T. Giet, R. Leysen und Y. Kherbache, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 1. März 2019, dessen Ausfertigung am 12. März 2019 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Gent, Abteilung Gent, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 18 § 4 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er bestimmt, dass in dem Fall, dass ein Zentrum einen Antrag erhält, für den es sich nicht für zuständig erachtet, es diesen Antrag innerhalb von fünf Kalendertagen schriftlich an das Zentrum weiterleiten muss, das es für zuständig hält, und dass ein Zentrum, das dieser Verpflichtung nicht nachkommt, das Eingliederungseinkommen oder die soziale Eingliederung durch Beschäftigung unter den im selben Gesetz festgelegten Bedingungen gewähren muss, solange es den Antrag nicht weitergeleitet und die für die Nicht-Zuständigkeit angeführten Gründe nicht mitgeteilt hat, während eine solche Weiterleitungspflicht für ein Zentrum, das in dem Fall, dass es dieser Verpflichtung nicht nachkommt, das Eingliederungseinkommen oder die soziale Eingliederung durch Beschäftigung unter den im selben Gesetz festgelegten Bedingungen gewähren muss, solange es den Antrag nicht weitergeleitet und die für die Nicht-Zuständigkeit angeführten Gründe nicht mitgeteilt hat, nicht gilt, wenn eine vorher gewährte Hilfe eingestellt wird, weil das hilfeleistende Zentrum unzuständig geworden ist? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Das Gesetz vom 26. Mai 2002 « über das Recht auf soziale Eingliederung » (nachstehend: Gesetz vom 26. Mai 2002) hebt das Gesetz vom 7. August 1974 « zur Einführung des Rechts auf ein Existenzminimum » auf (Artikel 54), ersetzt dieses Recht durch das Recht auf soziale Eingliederung und beauftragt die öffentlichen Sozialhilfezentren damit, dieses Recht zu gewährleisten (Artikel 2 Absatz 2).

B.2. Das Gesetz vom 26. Mai 2002 gewährt Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, unter gewissen Bedingungen ein Eingliederungseinkommen, um sie in die Lage zu versetzen, ein menschenwürdiges Leben zu führen. Das Recht auf soziale Eingliederung kann auch die Form einer Beschäftigung annehmen und kann mit einem individualisiertem Projekt zur sozialen Eingliederung einhergehen (Artikel 2 Absatz 1).

B.3. Artikel 18 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 regelt das Verfahren für die Gewährung des Rechts auf soziale Eingliederung.

Die Gewährung erfolgt « entweder aus eigener Initiative oder auf Antrag des Betroffenen oder jeglicher Person, die der Betroffene schriftlich dazu bestimmt hat » (Artikel 18 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 26. Mai 2002).

Das zuständige Zentrum ist in der Regel « das öffentliche Sozialhilfezentrum der Gemeinde, auf deren Gebiet sich eine unterstützungsbedürftige Person befindet » (Artikel 18 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. April 1965 « bezüglich der Übernahme der von den öffentlichen Sozialhilfezentren gewährten Hilfeleistungen »).

Der Antrag wird am Tag seines Empfangs chronologisch in das dafür geführte Register eingetragen. Am selben Tag schickt das Zentrum dem Antragsteller eine Empfangsbestätigung oder händigt sie ihm aus (Artikel 18 §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 26. Mai 2002).

B.4. Die Vorabentscheidung bezieht sich auf die Übertragung eines Antrags in dem Fall, dass dieser nicht in die örtliche Zuständigkeit des Zentrums fällt. Artikel 18 § 4 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 bestimmt:

« Wenn ein Zentrum einen Antrag erhält, für den es sich nicht für zuständig erachtet, leitet es diesen Antrag innerhalb von fünf Kalendertagen schriftlich an das Zentrum weiter, das es für zuständig hält. Innerhalb derselben Frist informiert es den Antragsteller schriftlich über diese Weiterleitung. Zur Vermeidung der Nichtigkeit erfolgen die Weiterleitung des Antrags an das für zuständig erachtete ÖSHZ und die an den Antragsteller gerichtete Notifikation in Bezug auf die Weiterleitung des Antrags durch einen Brief, in dem auf die Gründe für die Nicht-Zuständigkeit verwiesen wird.

Der Antrag gilt jedoch ab dem Datum, an dem er im ersten Zentrum eingegangen ist, wie in § 2 bestimmt.

Ein Zentrum, das dieser Verpflichtung nicht nachkommt, muss das Eingliederungseinkommen oder die soziale Eingliederung durch Beschäftigung unter den im vorliegenden Gesetz festgelegten Bedingungen gewähren, solange es den Antrag nicht weitergeleitet und die für die Nicht-Zuständigkeit angeführten Gründe nicht mitgeteilt hat.

Der Beschluss über die Nicht-Zuständigkeit kann vom Präsidenten getroffen werden, mit der Auflage, dass er dem Rat oder dem zuständigen Organ seinen Beschluss bei der nächstfolgenden Versammlung zur Ratifizierung vorlegt ».

B.5. Die vorerwähnte Bestimmung sieht also eine Weiterleitungspflicht vor, wenn ein Zentrum einen Antrag erhält, für den es sich nicht für zuständig erachtet, und garantiert die Gewährung des Rechts auf soziale Eingliederung, solange das Zentrum den Antrag nicht weiterleitet und die für seine Nicht-Zuständigkeit angeführten Gründe nicht mitgeteilt hat.

Der vorliegende Richter möchte vom Gerichtshof vernehmen, ob diese Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, indem sie in einer ähnlichen Situation nicht die gleiche Weiterleitungspflicht und gewährleistete Hilfe vorsehe, insbesondere wenn das Zentrum eine vorher gewährte Hilfe einstellt, weil es wegen der Übersiedlung des Berechtigten unzuständig geworden ist.

B.6. Der Behandlungsunterschied zwischen einem Berechtigten, der bereits das Recht auf soziale Eingliederung genießt, und einem Antragsteller, der zum ersten Mal Anspruch auf dieses Recht erhebt, beruht zwar auf einem objektiven Unterscheidungskriterium, aber dieses Kriterium ist nicht relevant.

Die Weiterleitungspflicht des Zentrums, das sich für nicht zuständig erachtet, zielt nämlich darauf ab, das Recht auf soziale Eingliederung schnell und effizient zuzuteilen. Örtliche Zuständigkeitsstreitigkeiten dürfen dem Berechtigten keinen Nachteil zufügen.

Das gleiche Bemühen gilt erst recht, wenn das Recht auf soziale Eingliederung bereits gewährt worden ist, das zuständige Zentrum aber nachher unzuständig wird. In diesem Fall erfordert es die Kontinuität der Hilfeleistung umso mehr, dass die Übertragung schnell und effizient verläuft.

B.7. In der Auslegung durch den vorliegenden Richter, wonach die in Rede stehende Bestimmung nicht die gleiche Weiterleitungspflicht und gewährleistete Hilfe vorsieht, wenn das Zentrum die Hilfeleistung einstellt, weil es unzuständig geworden ist, ist sie unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.8. Wie vom Ministerrat angegeben wird, lässt sich die Bestimmung jedoch so auslegen, dass die Weiterleitungspflicht und die gewährleistete Hilfe auch dann gelten, wenn das Zentrum die Hilfeleistung einstellt, weil es wegen der Übersiedlung des Berechtigten unzuständig

geworden ist. Das Zentrum muss in diesem Fall den anfänglichen Antrag weiterleiten und die Gewährung des Rechts auf soziale Eingliederung gewährleisten, solange es den Antrag nicht weitergeleitet und die für seine Nicht-Zuständigkeit angeführten Gründe nicht mitgeteilt hat. Die ÖSHZ-Organe müssen übrigens die allgemeinen Grundsätze der guten Verwaltung – darunter den Grundsatz der Rechtssicherheit und des berechtigten Vertrauens – beachten.

B.9. In dieser Auslegung besteht der Behandlungsunterschied nicht und ist die in Rede stehende Bestimmung vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Dahin ausgelegt, dass er keine Weiterleitungspflicht und gewährleistete Hilfe vorsieht, wenn das Zentrum die Hilfeleistung einstellt, weil es unzuständig geworden ist, verstößt Artikel 18 § 4 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 « über das Recht auf soziale Eingliederung » gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Dahin ausgelegt, dass er eine Weiterleitungspflicht und gewährleistete Hilfe vorsieht, und zwar auch dann, wenn das Zentrum die Hilfeleistung einstellt, weil es unzuständig geworden ist, verstößt Artikel 18 § 4 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 « über das Recht auf soziale Eingliederung » nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 12. März 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Alen